

Altenmarhorst, Verf.-Nr.: 2463

Planänderung Nr. 2 zum P41

Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) sowie

Vorprüfung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage der §§ 34 a bis 34 c NNatG in Verbindung mit RdErl. d. MU v. 28.07.2003

Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Nein Ackerflächen, befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 16 ha (ca. 8 ha Maßnahmenflächen, ca. 8 ha Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen) Planänderung Nr. 1: Die vom Vorhaben benötigte Fläche vergrößert sich um 0,28 ha Planänderung Nr. 2: Die vom Vorhaben benötigte Fläche vergrößert sich um 0,02 ha
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.	Gewässerbaumaßnahmen finden nicht statt Planänderung Nr. 2: Die Umwandlung von Wegefläche in Acker erhöht sich um 0,17 ha Umwandlung von Wegefläche in Ackerfläche auf ca. 4,3 ha Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 1 ha. Planänderung Nr. 1: keine zusätzliche Flächenversiegelung Planänderung Nr. 2: Die Flächenversiegelung reduziert sich um 0,16 ha Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Veränderung des Landschaftsbildes durch Aufhebung von Wegen im Umfang von ca. 4,3 ha (rd. 6.700 m). Planänderung Nr. 1: keine Auswirkung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild Planänderung Nr. 2: Der Umfang der Aufhebung von Wegen erhöht sich um 0,17 ha (rd. 730 m)

<p>1.3 Abfallerzeugung</p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>keine</p>
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>Geräusche während der Bauphase</p> <p>Nein</p> <p>keine</p>
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>nein/geringfügig während der Bauphase</p>

Standort der Vorhaben

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
2.1. Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	keine nein nein
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau wie auch die Aufhebung von Wegen, qualitativ erheblich beeinträchtigt werden.

<p>2.3 Schutzkriterien</p>	
<p>2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG bzw. Gebiete, welche die Landesregierung gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG dem Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission benannt hat</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 24 NNatG</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</p>
<p>2.3.3 Nationalparke</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</p>
<p>2.3.5 Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 NNatG</p>	<p>Das nördliche Viertel des Verfahrensgebietes liegt im LSG DH 64 „Dehmse“. Innerhalb des Schutzgebietes sollen vorhandene Wege ausgebaut werden.</p>
<p>2.3.6 Naturdenkmale ... gemäß § 27 NNatG</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</p>
<p>2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile ... gemäß § 28 NNatG</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</p>
<p>2.3.8 Besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland ... gemäß §§ 28 a und 28 b NNatG</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</p>
<p>2.3.9 Wallhecken ... gemäß § 33 NNatG</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden, bzw. keine Standorte bekannt</p>
<p>2.3.10 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ... gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</p>

<p>2.3.11 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</p>
<p>2.3.12 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</p>
<p>2.3.13 Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete</p>	<p>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</p>

Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Gehölzstreifen, Sukzessionsflächen und Flächen mit Gehölzanzpflanzungen)
Wasser	keine	
Luft/ Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Gehölzstreifen, Sukzessionsflächen und Flächen mit Gehölzanzpflanzungen)
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Gehölzstreifen, Sukzessionsflächen und Flächen mit Gehölzanzpflanzungen)
Landschaft	Beseitigung von Wegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Gehölzstreifen, Sukzessionsflächen und Flächen mit Gehölzanzpflanzungen)
Kultur-/Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	unerheblich und zeitlich begrenzt

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich ? (ja / nein):

**Weiterhin ist das Vorhaben nicht geeignet Natura – 2000 – Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer FFH –
Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

Zur Vorprüfung der Erforderlichkeit einer FFH – Verträglichkeitsprüfung:

Definition „erhebliche Beeinträchtigung“: Veränderungen oder Störungen führen in Ausmaß und Dauer dazu, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.